

# Das Insolvenzrecht, Teil 3

Ergänzend zum zweiten Teil unserer Beitragsreihe zum Insolvenzrecht (siehe RENO 07/2014 S. 19) befasst sich dieser dritte Teil mit Aussonderungsrechten, Absonderungsrechten und Deliktsforderungen.

Von Dipl.-Wirtschaftsjurist Christian Isekeit und Rechtsanwalt Christian Weiß;  
Dortmund



## Aussonderungsrechte, Absonderungsrechte und Deliktsforderungen

Zur Erinnerung an das Beispiel aus dem o. g. Teil der Beitragsreihe:

### Beispiel

X ist Dauermandant der Kanzlei Y. Er hat Sie gebeten, eine Forderung gegen den Mieter seiner Privatwohnung, Herrn Z, geltend zu machen. Es folgen die üblichen Schritte: Anwaltliches Mahnschreiben unter – erfolgloser – Fristsetzung, Titulierung zugunsten des Mandanten X. Die Zahlung auf das Urteil bleibt aus. Weil in der Folge ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Z eröffnet wurde, haben Sie die Forderung Ihres Mandanten bei dem Insolvenzverwalter – entsprechend den Ausführungen aus Teil 2 der Beitragsreihe – zur Insolvenztabelle angemeldet.

Mit diesem Beitrag sollen Ihnen zusätzliche Ausführungen zu den „Sonderrechten“ Ihres Mandanten und Deliktsforderungen gegeben werden.

### Privilegierte Gläubiger trotz Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung

§ 1 der Insolvenzordnung (InsO) normiert, dass das Vermögen des Schuldners verwertet wird. Aus dem Erlös sind die Gläubiger grundsätzlich gemeinschaftlich zu befriedigen.

Dieser Grundsatz, der einer der wichtigsten in der Insolvenzordnung ist, besagt hingegen nicht, dass alle Gläubiger ohne Differenzierung gleich behandelt werden. Einige Gläubiger verfügen über Rechte, die sie vor einem Totalverlust schützen könnten.

Diese Sicherungsrechte sind in jedem Fall auch von dem Insolvenzverwalter zu beachten. Derartig gesicherte Gläubiger werden als „bevorrechtigte“ oder „privilegierte“ Gläubiger bezeichnet. Gläubiger die über keine nachfolgend im Einzelnen noch dargestellte Sicherungsrechte verfügen, sind sogenannte „einfache“ Insolvenzgläubiger i. S. des § 38 InsO.

Nur der freie Massebestand darf vom Insolvenzverwalter genutzt werden, um die ungesicherten Gläubiger quotale gleichmäßig zu befriedigen. Sind die Vermögensgegenstände des Insolvenzschuldners mit Sicherheiten zugunsten „privilegierter“ Gläubiger versehen, steht der Verkaufswert den „einfachen“ Gläubigern nicht zu.

Strenggenommen erfahren somit lediglich die ungesicherten Gläubiger i. S. von § 38 InsO eine Gleichbehandlung. Die übrigen Gläubiger sind wirtschaftlich besser gestellt, da ihre Rechte vorinsolvenzlich bereits besser gesichert wurden.

## Aussonderungsrechte

Als Paradebeispiele für Aussonderungsrechte sind der (einfache) Eigentumsvorbehalt und im Rahmen eines Miet- oder Leasingvertrags zur Nutzung überlassene Fahrzeuge zu nennen. Den Herausgabeanspruch an diesen Gegenständen muss der Aussonderungsberechtigte freilich mit den außerhalb der Insolvenzordnung geltenden Anspruchsgrundlagen geltend machen und mit geeigneten Nachweisen gegenüber dem Insolvenzverwalter begründen.

Nach entsprechender Darlegung durch den Gläubiger und sorgfältiger Prüfung des Insolvenzverwalters erfolgt die Herausgabe an den Aussonderungsberechtigten.

Gläubiger mit Aussonderungsrechten sind gem. § 47 Satz 1 InsO keine Insolvenzgläubiger, soweit sie nur mitteilen, dass der betroffene Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört. Ist Ihnen jedoch ein Schaden entstanden, z. B. durch die Nichterfüllung des Vertrags, und verlangen sie hierfür Kompensation, kann der Schaden nur zur Tabelle angemeldet werden. In der Schadenhöhe sind sie „einfache“ Gläubiger i. S. des § 38 InsO.



### Merke

Gegenstände, die originär einem Dritten – also nicht dem Schuldner – gehören, oder unter (einfachem) Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände sind nicht Bestandteil der Insolvenzmasse.

Der jeweilige Eigentümer hat ein Aussonderungsrecht. Demzufolge sind die Gegenstände von dem Insolvenzverwalter herauszugeben. Er darf diese grundsätzlich nicht zugunsten der Gläubigersamtheit verwerten.

### Beispiel

Z hat sich am Montag bei einer Autovermietung einen nagelneuen Audi R8 für eine Woche gemietet. Am Dienstag wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter würde sich freuen, durch den Verkauf dieses Sportwagens die Verteilungsmasse für die „einfachen“ Gläubiger zu erhöhen. Dieses Fahrzeug unterfällt jedoch nicht der Insolvenzmasse. Die Autovermietung wird nachweisen können, dass das Auto ihr gehört und somit durch den Insolvenzverwalter nicht zu verwerten, sondern an sie herauszugeben ist.

## Absonderungsrechte

Absonderungsberechtigte Gläubiger sind wegen der gesamten persönlichen Forderungen Insolvenzgläubiger i. S. von § 38 InsO, vgl. § 52 Satz 1 InsO. Sie sind jedoch zunächst aus dem Sicherungsgegenstand zu befriedigen.

Gläubiger, denen an einem Gegenstand der Insolvenzmasse beispielsweise aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts, Pfandrecht oder Sicherungseigentum etc. (vgl. §§ 50 ff. InsO) zusteht, sind zunächst aus dem Sicherungsgegenstand zu befriedigen.

Sofern der Absonderungsberechtigte Gläubiger mit seiner Forderung Befriedigung aus dem Gegenstand findet, ist er kein Insolvenzgläubiger. Soweit er jedoch ausgefallen ist, also in der verbliebenen Höhe nicht befriedigt wurde, und entsprechend für den Ausfall zur Insolvenztabelle angemeldet wurde, ist der Gläubiger Insolvenzgläubiger i. S. von § 52 InsO i. V. m. § 38 InsO.

### Beispiel

Der Mandant X aus unserem Ausgangsbeispiel dürfte ein Vermieterpfandrecht gem. § 562 BGB an den Gegenständen des Z habend, die von diesem in die vermietete Wohnung eingebracht wurden. Hier bestehen gem. § 168 InsO zwei Möglichkeiten: Entweder der Mandant verwertet die Gegenstände in Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter oder er überlässt die Verwertung dem Insolvenzverwalter selbst.

Sofern der Verwalter die Verwertung übernimmt, erhält Ihr Mandant X gem. § 171 InsO immerhin regelmäßig 91 % aus dem Verwertungserlös zur Befriedigung seiner Mietforderung.

## Exkurs: Deliktsforderungen

Gläubiger, welche dem Insolvenzverwalter anzeigen, dass der Schuldner eine unerlaubte Handlung vorsätzlich begangen hat (Deliktforderung), genießen durch die Feststellung des Deliktcharakters zur Insolvenztabelle keine Vorrechte in dem zuvor dargestellten Sinne. Es stellt allerdings zum einen ein ethisches Korrektiv dar und kann zum andern in der Zukunft eine wirtschaftliche Bedeutung für den Gläubiger erlangen.

Hintergrund ist, dass dem redlichen Schuldner auf seinen Antrag nach Ablauf der Wohlverhaltensphase die verbleibenden Schulden erlassen werden. Im Umkehrschluss ist es nach Auffassung der Autoren nur billig und gerecht, deliktische Forderungen, also solche aus „Ganereien“, Vergehen oder gar Verbrechen wie der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a StGB) oder Eingehungsbetrug (§ 263 StGB), nicht der Restschuldbefreiung unterfallen zu lassen.

Es sollte den betroffenen Gläubigern daran gelegen sein, dass der Schuldner damit „nicht ungeschoren davongeht“. Für diese Forderungen hat der Schuldner zu haften – Insolvenz hin oder her.

Deshalb ist es insbesondere bei natürlichen Personen im Hinblick auf die Restschuldbefreiung sinnvoll zu prüfen, ob deliktische Forderungen vorliegen können. Kommen Sie zu diesem Prüfungsergebnis, sollten sie es dementsprechend zur Insolvenztabelle anmelden. Im Rahmen der Forderungsanmeldung sind die Tatsachen anzugeben, aus denen sich die vorsätzlich unerlaubte Handlung schlüssig ergibt. Sofern ein Gläubiger zu Recht eine Forderung als vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung anmeldet, unterliegt diese gem. § 302 Nr. 1 InsO nicht der Restschuldbefreiung.

### Beispiel

Der klassische Fall, insbesondere im Verbraucherinsolvenzverfahren für eine Deliktsforderung ist der Eingehungsbetrug: Der Schuldner bestellt obwohl er weiß, dass er die Zahlung an das Online-Versandhaus nicht mehr begleichen kann.

Im Fall des Mandanten X könnte ein Betrug beispielsweise dann vorliegen, wenn ihm Z vorgespiegelt hat, dass er die fälligen monatlichen Mietzinsen zahlen wird, obwohl er nicht vorhatte, dieser Zahlungszusage nachzukommen.

### Fazit

In der Regel erhalten einfache Insolvenzgläubiger in einem Insolvenzverfahren gar keine bzw. eine geringe Quote von rund 5 % der Forderung. Dies entspricht z. B. bei einer offenen Mietforderung von rund 1.500 € etwa 75 €.

Im Hinblick auf den Aufwand und mit der Geltendmachung im Insolvenzverfahren durch einen Anwalt einhergehenden Kosten kann es oftmals sinnvoll sein, diesen Aufwand nicht zu betreiben.

Wie dargestellt, kann sich die Situation für einen Gläubiger mit Aus- oder Absonderungsrechten besser darstellen. Der Aussonderungsgläubiger kann den Gegenstand zurück erhalten; der Absonderungsgläubiger vereinnahmt regelmäßig 91 % des Verwertungserlöses zum Zweck der Reduzierung seiner Forderung. In dem oben dargestellten Berechnungsbeispiel sind dies immerhin 1.365 € statt 75 €.

Sie erkennen, dass es für Ihre Gläubiger-Mandantschaft sinnvoll sein kann, ggf. bestehende Sonderrechte gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen. Dies gilt für den Fall von Deliktsforderungen, wie zuvor dargestellt, auch aus Gerechtigkeitserwägungen.



### Webtipp

Unter [www.kiehl.de/renowissen](http://www.kiehl.de/renowissen) erhalten Sie zur Vertiefung u. a. das PDF-Themenspecial Insolvenzrecht, 2. Aufl., inkl. der seit dem 01.07.2014 geltenden Änderungen durch das Gesetz über die Verkürzung der Restschuldbefreiung.

Abonnenten dieser Zeitschrift erhalten den digitalen Sonderdruck zum ermäßigten Preis von 9,90 €. Bitte geben Sie bei der Bestellung Ihre Auftrags- oder Kundennummer an.